

SENAT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

SENATSAMT FÜR BEZIRKSANGELEGENHEITEN

Dienstvorschrift für die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in den Bezirken

- 0. Allgemeines**
 - 0.1 Regelungsgegenstand
 - 0.2 Aufbau der Dienstvorschrift
 - 0.3 Zuständigkeit
 - 0.4 Unterrichtung des Senatsamts für Bezirksangelegenheiten
 - 0.5 Unterrichtung anderer Behörden
 - 0.6 Beratung und Auskunft
 - 0.7 Berechnung gesetzlicher Fristen
 - 0.8 Gebührenfreiheit

- 1. Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides**
 - 1.1 Antragspflicht
 - 1.1.1 Antragsberechtigte
 - 1.1.2 Antragsgegenstände
 - 1.1.3 Verweigerung der amtlichen Unterstützung von Anträgen
 - 1.2 Ausgeschlossene Antragsgegenstände

- 2. Anzeige eines Bürgerbegehrens**
 - 2.1 Anzeigehandlung und –form
 - 2.1.1 Wirksamkeitsvoraussetzungen
 - 2.1.2 Anzeigeberechtigung
 - 2.2 Notwendiger Inhalt einer Anzeige
 - 2.2.1 Fragestellung
 - 2.2.2 Vertrauensleute
 - 2.2.2.1 Zugehörigkeit zum jeweiligen Bezirk
 - 2.2.2.2 Anzahl der Vertrauensleute
 - 2.2.2.3 Vertretung der benannten Vertrauensleute
 - 2.2.2.4 Anzeigebestätigung durch das Bezirksamt
 - 2.2.3 Nachweis der Vertretungsberechtigung der Vertrauensleute
 - 2.2.3.1 Umfang der Vertretungsberechtigung gegenüber den Unterzeichnenden
 - 2.2.3.2 Adressat amtlicher Mitteilungen und Bescheide
 - 2.3 Erklärungen der Vertrauensleute

- 3. Zustandekommen eines Bürgerbegehrens**
 - 3.1 Allgemeine Voraussetzungen für das Zustandekommen
 - 3.1.1 Beginn und Ende der Unterstützungsfrist
 - 3.1.2 Unterstützungsberechtigung
 - 3.1.3 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Stimmberechtigung
 - 3.1.3.1 Prüfverfahren für abgegebene Unterstützungsunterschriften
 - 3.1.3.2 Gültigkeit abgegebener Unterstützungsunterschriften

- 3.1.3.3 Rücknahme von Unterstützungsunterschriften
- 3.2 Ausnahme für Bezirke mit mehr als 300.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
- 3.3 Feststellung über das Zustandekommen
 - 3.3.1 Zeitpunkt
 - 3.3.2 Form
 - 3.3.3 Inhalt
 - 3.3.4 Bekanntgabe
 - 3.3.5 Feststellung des Zustandekommens und Zulässigkeitsentscheidung
- 4. Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens**
 - 4.1 Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens
 - 4.1.1 Entscheidungsfrist
 - 4.1.2 Form der Entscheidung
 - 4.1.3 Entscheidungsmaßstab
 - 4.1.3.1 Grundsatz
 - 4.1.3.2 Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens
 - 4.2 Rechtsmittel gegen Zurückweisung
- 5. Sperrwirkung eines Bürgerbegehrens**
 - 5.1 Voraussetzungen und Inhalt der Sperrwirkung
 - 5.1.1 Wirksamkeit der Abgabe von Unterstützungsunterschriften
 - 5.1.2 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Stimmberechtigung
 - 5.1.2.1 Prüfverfahren für abgegebene Unterstützungsunterschriften
 - 5.1.2.2 Gültigkeit abgegebener Unterstützungsunterschriften
 - 5.1.2.3 Rücknahme abgegebener Unterstützungsunterschriften
 - 5.1.3 Beginn der Sperrfrist
 - 5.1.4 Verfahren bei Ablauf der dreimonatigen Sperrfrist vor Zustandekommen des Bürgerbegehrens
 - 5.1.5 Unterrichtung der Bezirksversammlung und der Bezirksamtsleitung
 - 5.1.5.1 „Entgegenstehende Entscheidung“
 - 5.1.5.2 „Bezirksorgane“
 - 5.1.5.3 „Beginn mit dem Vollzug“ einer entgegenstehenden Entscheidung
 - 5.2 Ausnahmen
 - 5.2.1 Nichteintritt der Sperrwirkung wegen vor Abgabe der Unterstützungsunterschriften begründeter rechtlicher Verpflichtungen
 - 5.2.2 Nichteintritt der Sperrwirkung wegen nach Abgabe der Unterstützungsunterschriften entstehender rechtlicher Verpflichtungen
 - 5.2.2.1 Gebundene Entscheidungen
 - 5.2.2.2 Entscheidungen auf Grund gesetzlicher Fiktion
 - 5.3 Dauer und Ablauf der Sperrfrist nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens
 - 5.3.1 Bei Zulässigkeit des Bürgerbegehrens
 - 5.3.1.1 Zustimmung der Bezirksversammlung zu dem Anliegen des Begehrens
 - 5.3.1.2 Fehlende Zustimmung der Bezirksversammlung zu dem Anliegen des Begehrens
 - 5.3.2 Bei Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens

6. Mitwirkungspflichten des Bezirksamtes

- 6.1 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Begründung der Mitwirkungspflichten
 - 6.1.1 Amtliche Bekanntmachung
 - 6.1.1.1 Inhalt der amtlichen Bekanntmachung
 - 6.1.1.2 Keine öffentliche Bekanntmachung
 - 6.1.1.3 Unterbleiben der amtlichen Bekanntmachung
 - 6.1.2 Auslegung von Unterschriftenlisten
 - 6.1.2.1 Aufsicht über Eintragung und Unterschriftenlisten
 - 6.1.2.2 Zugänglichkeit der Unterschriftenlisten
 - 6.1.2.3 Eintragungszeiten
 - 6.1.2.4 Feststellung der Unterstützungsberechtigung bei Eintragung
 - 6.1.2.5 Wahrung der Anonymität bei der Eintragung

7. Behandlung zulässiger Bürgerbegehren

- 7.1 Unterrichtung der Bezirksversammlung und der Bezirksamtsleitung
 - 7.1.1 Entscheidungsfrist und -alternativen der Bezirksversammlung
 - 7.1.1.1 Keine Zustimmung der Bezirksversammlung
 - 7.1.1.2 Zustimmung der Bezirksversammlung in unveränderter Form
 - 7.1.1.3 Zustimmung der Bezirksversammlung in veränderter Form
 - 7.1.2 Dauer der Sperrfrist nach Entscheidung der Bezirksversammlung
- 7.2 Eigene Vorlage der Bezirksversammlung zum Bürgerentscheid

8. Vorbereitung des Bürgerentscheides

- 8.1 Festsetzung des Abstimmungstermins
 - 8.1.1 Zuständigkeit für die Festsetzung des Abstimmungstermins
 - 8.1.2 Charakter der Festsetzungsentscheidung
 - 8.1.2.1 Keine Anwendung von Wahlrechtsgrundsätzen
 - 8.1.2.2 Beteiligung der Initiatoren
 - 8.1.2.2.1 Mitwirkungsrecht der Initiatoren
 - 8.1.2.2.2 Verfahren bei Dissens mit den Initiatoren
 - 8.1.3 Auswahlermessen des Bezirksamtes
 - 8.1.3.1 Ermessensgrundsätze
 - 8.1.3.2 Anforderungen bei Festsetzung des Abstimmungstermins auf einen Wochentag
- 8.2 Information der Abstimmungsberechtigten
 - 8.2.1 Feststellung der Abstimmungsberechtigung
 - 8.2.1.1 Aktualisierung des Abstimmungsverzeichnisses
 - 8.2.1.2 Abstimmungsberechtigung von Obdachlosen und Nichtseßhaften
 - 8.2.2 Zeitpunkt der Abstimmungsbenachrichtigung
 - 8.2.3 Inhalt der Abstimmungsbenachrichtigung
 - 8.2.3.1 Termin des Bürgerentscheides
 - 8.2.3.2 Ort der Stimmabgabe
 - 8.2.4 Form der Abstimmungsbenachrichtigung
 - 8.2.5 Amtliche oder öffentliche Bekanntgabe des Abstimmungstermins und -orts
- 8.3 Zweck des Informationsheftes
 - 8.3.1 Adressaten des Informationsheftes
 - 8.3.2 Zeitpunkt für die Verteilung des Informationsheftes
 - 8.3.2.1 Zeitgleiche Verteilung mit der Abstimmungsbenachrichtigung
 - 8.3.2.2 Nachträgliche Verteilung
 - 8.3.2.3 Auslegen des Informationsheftes zur Mitnahme
 - 8.3.3 Grundsatz für die inhaltliche Gestaltung

- 8.3.3.1 Inhalt des Informationsheftes
- 8.3.3.2 Verwendung von Abbildungen
- 8.3.3.3 Verwendung von tendenziösen oder falschen Sachverhaltsdarstellungen
- 8.3.4 Umfang

9. Durchführung des Bürgerentscheides am Abstimmungstag

- 9.1 Stimmberechtigung
 - 9.1.1 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Stimmberechtigung
 - 9.1.2 Maßgebliche Grundlage
 - 9.1.3 Nachweis der Stimmberechtigung vor Ort
 - 9.1.4 Vorkehrungen zur Information der Stimmberechtigten über Abstimmungsraum
 - 9.1.5 Vorkehrungen zur Gewährleistung der zügigen Stimmrechtsausübung
 - 9.1.6 Vorkehrungen für die unbeeinflusste Stimmrechtsausübung ohne Offenbarungsdruck
 - 9.1.7 Ablauf der Stimmrechtsausübung
 - 9.1.8 Verlust des Stimmzettels
- 9.2 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
 - 9.2.1 Ungültigkeit abgegebener Stimmzettel
 - 9.2.2 Beteiligung der Vertrauensleute an der Auszählung
 - 9.2.3 Stimmenauszählung
 - 9.2.4 Bekanntmachung des Auszählungsergebnisses
- 9.3 Abstimmung über mehrere Vorlagen
 - 9.3.1 Abstimmungsbenachrichtigung
 - 9.3.2 Stimmenauszählung („Verrechnungsverbot“)
- 9.4 Abstimmung über mehrere sich widersprechende Vorlagen
 - 9.4.1 Gleicher Gegenstand der Vorlagen
 - 9.4.2 Widerspruch zwischen den Vorlagen
- 9.5 Gewährleistung der Briefabstimmung
 - 9.5.1 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Briefabstimmung
 - 9.5.2 Keine Begründungspflicht für Stimmrechtsausübung per Briefabstimmung
 - 9.5.3 Behandlung rechtzeitig eingehender Briefstimmen
 - 9.5.4 Ungültigkeit eingegangener Briefstimmen
 - 9.5.5 Behandlung nachträglich eingehender Briefstimmen

10. Veröffentlichungen des Bezirks zu dem Gegenstand des Bürgerentscheides

11. Rechtswirkung eines Bürgerentscheides

- 11.1 Maßstab für die Bestimmung der Rechtswirkung im Einzelfall
 - 11.1.1 Empfehlung
 - 11.1.2 Verbindlicher Beschluß
 - 11.1.3 Eintritt der Rechtswirkung

12. Anhang

0. Allgemeines

- 0.1 Durch § 8 a BezVG ist die Möglichkeit geschaffen worden, dass die zur Bezirksversammlung Wahlberechtigten des Bezirks einen Entscheid treffen können, der die Wirkung eines Beschlusses dieser Bezirksversammlung hat. Das Bürgerbegehren entspricht dabei dem Antrag auf Beschlussfassung, der Bürgerentscheid entspricht dem Beschluss der Bezirksversammlung. Diese Dienstvorschrift regelt die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den Bezirken auf der Grundlage des § 8 a des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vom 06. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 179).
- 0.2 Die Gliederung der Dienstvorschrift folgt dem Aufbau des Gesetzes zur Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vom 06. Oktober 1998. Die erste Gliederungsziffer entspricht dem betreffenden Absatz des § 8 a BezVG, die zweite Gliederungsziffer bezeichnet den betreffenden Satz innerhalb des jeweiligen Absatzes und die dritte Gliederungsziffer bietet ggf. eine Erläuterung zu den in den einzelnen Sätzen verwendeten Begriffen (Beispiel: Ziffer 2.2.2 enthält eine Erläuterung zu § 8 a Absatz 2 Satz 2 BezVG und der dort an zweiter Stelle verwendeten Bezeichnung „Benennung von Vertrauensleuten“)
- 0.3 Zuständig für die Durchführung der Dienstvorschrift ist die Bezirksabstimmungs-Leiterin bzw. der Bezirksabstimmungs-Leiter. Die dienstrechtliche Verantwortlichkeit der Bezirksamtsleitung für die Einhaltung der nachfolgenden Vorschriften bleibt davon unberührt.
- 0.4 Das Bezirksamt unterrichtet das Senatsamt für Bezirksangelegenheiten im Rahmen der allgemeinen Informationspflicht und der vertrauensvollen Zusammenarbeit jeweils umgehend über:
- die verweigerte Unterstützung eines Bürgerbegehrens wegen seines verfassungswidrigen Inhalts oder wegen seines Verstoßes gegen zwingende gesetzliche Regelungen, wie z.B. die Strafgesetze, gemäß Ziffer 1.1.3,
 - die verweigerte Entgegennahme der Anzeige eines Bürgerbegehrens wegen eines gesetzlich ausgeschlossenen Befassungsgegenstandes gemäß Ziffer 2,
 - die Anzeige eines Begehrens mit dem Text der Fragestellung gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 und mit dem Termin, an dem die sechsmonatige Unterstützungsfrist abläuft,
 - den Eingang des Bürgerbegehrens gemäß Ziffer 3.1.1,
 - die Abgabe von einem Drittel der nach § 8a Absatz 3 geforderten Unterschriften gemäß Ziffer 5.1.1,

- die amtliche Bekanntmachung des Bürgerbegehrens gemäß Ziffer 6.1.1 einschließlich der Termine, an dem die aufschiebende Wirkung nach § 8 a Absatz 5 Satz 1 BezVG eintritt und endet,
- die Feststellung über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens gemäß Ziffer 3.3,
- die Zurückweisung des Bürgerbegehrens gemäß Ziffer 4.1.3.2,
- die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß Ziffer 4.1.2,
- ggf. die Erhebung einer Klage gegen die Zurückweisung des Bürgerbegehrens und
- die Festsetzung des Abstimmungstermins für den Bürgerentscheid gemäß Ziffer 8.1.1 sowie
- das Ergebnis der Abstimmung.

- 0.5 Das Bezirksamt unterrichtet andere Behörden über die Anzeige eines Bürgerbegehrens, sofern das Bürgerbegehren den Zuständigkeitsbereich dieser anderen Behörde berührt.
- 0.6 Fragen zu Bürgerbegehren sollen von den Bezirksamtern nach Maßgabe der Regelungen in § 25 HmbVwVfG geklärt und beantwortet werden. Das gilt auch vor der formellen Anzeige eines Bürgerbegehrens.
- 0.7 Die Berechnung der in § 8 a BezVG genannten Fristen richtet sich nach § 31 HmbVwVfG, soweit in dieser Dienstvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- 0.8 Amtshandlungen der Bezirksamter im Zusammenhang mit der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind gebührenfrei.

1. Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides

- 1.1 Die Durchführung eines Bürgerentscheides ist antragspflichtig. Antrag in diesem Sinne ist das Bürgerbegehren selbst.
- 1.1.1 Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger desjenigen Bezirkes, in dem der Bürgerentscheid stattfinden soll.
- 1.1.2 Gegenstand eines Bürgerbegehrens können alle Angelegenheiten desjenigen Bezirkes, in dem der Bürgerentscheid beantragt wird und in denen die dortige Bezirksversammlung Beschlüsse fassen kann, sein. Das gilt gleichermaßen für Beschlüsse der Bezirksversammlung mit verbindlichem und mit empfehlendem Charakter, sofern die Beschlüsse den Regelungen des BezVG entsprechen würden. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist allein im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürger-

begehrens nach Maßgabe der Ziffer 4 dieser Dienstvorschrift zu prüfen.

1.1.3 Das Bezirksamt ist jedoch nicht verpflichtet, an der Durchführung von Bürgerbegehren mit verfassungswidrigem, strafrechtlich relevantem oder in anderer Weise gegen zwingende gesetzliche Regelungen verstoßendem Inhalt mitzuwirken und durch eine Beratung nach Ziffer 0.6, die Entgegennahme der Anzeige nach Ziffer 2 sowie die amtliche Bekanntmachung und die Auslegung von Unterschriftenlisten gemäß Ziffer 6 dieser Dienstvorschrift zu unterstützen.

1.2 Personalentscheidungen und Beschlüsse über den Haushalt können nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein. Das Bezirksamt muss die Anzeige eines entsprechenden Bürgerbegehrens (vgl. dazu Ziffer 2 ff.) nicht entgegen nehmen. Von diesem Themenausschluss nicht betroffen sind Beschlüsse, die sich lediglich in ihrer Folgewirkung auf den Haushalt auswirken.

2. Anzeige eines Bürgerbegehrens

2.1 Die Anzeige eines Bürgerbegehrens im Sinne des § 8 a Absatz 2 BezVG ist bewirkt, wenn bei dem Bezirksamt schriftlich beantragt wird, dass über eine bestimmte Angelegenheit ein Bürgerentscheid durchgeführt werden soll und die Anforderungen an den notwendigen Inhalt der Anzeige gemäß Ziffer 2.2 erfüllt sind.

2.1.1 Für die Wirksamkeit der Anzeige eines Bürgerbegehrens kommt es nicht darauf an, ob das Bürgerbegehren zulässig ist oder nicht. Zweifelt das Bezirksamt bei Anzeige des Bürgerbegehrens an dessen Zulässigkeit, sollte es die Initiatoren durch formloses Schreiben darüber unterrichten. Eine verbindliche Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens darf zu diesem Zeitpunkt nicht getroffen werden.

2.1.2 Die Anzeige eines Bürgerbegehrens kann durch einzelne Bürgerinnen oder Bürger des Bezirks oder durch die Vertrauensleute erfolgen.

2.2 Notwendiger Inhalt der Anzeige ist eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und die Benennung von drei Vertrauensleuten, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

2.2.1 Die Anzeigenden sind im Rahmen der gebotenen amtlichen Beratung über die zweckmäßige Formulierung des Bürgerbegehrens darauf hinzuweisen, dass die Fragestellung folgenden Anforderungen genügen muss:

- die Fragestellung des Bürgerbegehrens soll in einen einzigen Fragesatz gefasst werden;
- von dem Fragesatz deutlich in der Anzeige zu trennen sind Erläuterungen oder Erklärungen zur Fragestellung.

2.2.2 Die drei zu benennenden Vertrauensleute fungieren als Vermittler zwischen den Initiatoren und dem Bezirksamt. Sie werden für die gesamte

Laufzeit des Bürgerbegehrens bis zu dessen verfahrensgemäßem Abschluß benannt.

- 2.2.2.1 Die Vertrauensleute müssen zu den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern des jeweiligen Bezirkes gehören.
- 2.2.2.2 Mehr als drei Vertrauensleute dürfen nicht benannt werden.
- 2.2.2.3 Scheidet einer der in der Anzeige benannten drei Vertrauensleute aus, benennen die Initiatoren eine vertretungsberechtigte Vertrauensperson nach. Die nachbenannte Person zählt von diesem Zeitpunkt an zu den drei benannten Vertrauensleute iSd. § 8 a Absatz 2 Satz 2 BezVG.
- 2.2.2.4 Sind die unter Ziffer 2.1 bis 2.2.2.2 genannten Voraussetzungen erfüllt,
- bestätigt die zuständige Dienststelle des Bezirksamts unverzüglich die Anzeige des Bürgerbegehrens gegenüber den Anzeigenden,
 - händigt die zuständige Dienststelle den Initiatoren und Vertrauensleuten die in Anlage 2 beigefügte Unterschriftenliste als Muster-Vorlage zusammen mit dem in Anlage 1 beigefügten Merkblatt zur Information aus und
 - unterrichtet die zuständige Dienststelle die Initiatoren und die Vertrauensleute über den Beginn und das Ende der sechsmonatigen Unterstützungsfrist sowie über die für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens voraussichtlich erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften.
- 2.2.3 Der Nachweis der Vertretungsberechtigung der Vertrauensleute wird durch entsprechende Erklärung der Initiatoren bei Anzeige des Bürgerbegehrens erbracht. Die Unterstützungsberechtigten können die seitens der Initiatoren erteilte Vertretungsberechtigung für ihre Person durch Eintragung in die ausgehändigten Unterschriftenlisten ausdrücklich bestätigen.
- 2.2.3.1 Die Vertrauensleute vertreten die Unterzeichnenden bei allen Erklärungen und Verfahrenshandlungen, die nach den Vorschriften des Gesetzes zur Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in den Bezirken notwendig sind. Erklärungen und Verfahrenshandlungen der Initiatoren sind daher für das Verwaltungsverfahren unbeachtlich.
- 2.2.3.2 Mitteilungen oder Bescheide des Bezirksamtes sind nach der Bestätigung der Anzeige gemäß Ziffer 2.2.2.5 jeweils nur an die Vertrauensleute zu adressieren. Die Vertrauensleute sollen dafür eine gemeinsame Postanschrift angeben.
- 2.3 Erklärungen der Vertrauensleute müssen einstimmig, d.h. von allen drei Vertrauensleuten gleichlautend und ohne jeglichen Vorbehalt erfolgen. Nicht einstimmig sind schriftliche Erklärungen der Vertrauensleute, bei denen die eigenhändige Unterzeichnung von einem der drei Vertrauensleute fehlt. Nicht einstimmig abgegebene Erklärungen sind unwirksam.

3. Zustandekommen eines Bürgerbegehrens

- 3.1 Ein Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es innerhalb von sechs Monaten (Unterstützungsfrist) seit dem Tag seiner wirksamen Anzeige von drei Prozent bzw. – in Bezirken mit mehr als 300.000 Einwohnern (vgl. dazu Ziffer 3.2) – von zwei Prozent der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger unterstützt wurde. Die Unterstützung kann nur durch Eintragung in eine Unterschriftenliste erfolgen, die die in Anlage 2 aufgeführten Angaben enthält. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, prüft das Bezirksamt einfach, zügig und zweckmäßig nach Maßgabe der folgenden Kriterien:
- 3.1.1 Die Unterstützungsfrist beginnt am Tag des Eingangs der wirksamen Anzeige des Bürgerbegehrens bei dem Bezirksamt. Sie endet am Tag des Eingangs des Bürgerbegehrens. Das ist der Zeitpunkt, zu dem die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens dem Bezirksamt die von ihnen und den Initiatoren gesammelten Unterschriften übergeben mit der ausdrücklichen oder durch schlüssiges Verhalten bekundeten Behauptung, dass das Bürgerbegehren zustande gekommen sei. Dieser Zeitpunkt wird regelmäßig zusammenfallen mit dem Ablauf der Sechsmonatsfrist des § 8 a Absatz 3 Satz 1 BezVG.
- 3.1.2 Unterstützungsberechtigt sind alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger.
- 3.1.3 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Stimmberechtigung im Sinne der Ziffer 9.1 und der für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens erforderlichen Anzahl von Unterschriften ist der Tag des Eingangs des Bürgerbegehrens.
- 3.1.3.1 Die Prüfung der einzelnen Unterschriften erfolgt durch deren Abgleich mit dem Meldedatenbestand aus MEWES. Die Einzelprüfung kann abgebrochen werden, wenn die erforderliche Anzahl von Unterschriften, die den unter Ziffer 3.1.3.2 genannten Anforderungen genügen, erreicht ist. Die Unterschriftenprüfung durch Stichproben ist nicht zulässig.
- 3.1.3.2 Die nach Ziffer 3.1.3 ermittelte Zahl bezieht sich auf gültige Unterschriften. Ungültig sind Unterschriften, die auf einer Unterschriftenliste geleistet werden, die nicht die in Anlage 2 aufgeführten Angaben enthält. Auf Unterschriftenlisten geleistete Unterschriften sind insbesondere ungültig, wenn
- sie bereits vor Anzeige des Bürgerbegehrens geleistet wurden oder
 - sich auf eine andere, eventuell später abgeänderte, Fragestellung beziehen oder
 - von Personen stammen, die nicht stimmberechtigt sind oder
 - die neben der Unterschrift auf der Unterschriftenliste vorgesehenen

Angaben so unvollständig oder unleserlich sind, dass die Identität der Person nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann oder

- Unterschriften mehr als ein Mal abgegeben wurden (Erstunterschrift bleibt gültig).

- 3.1.3.3 Die Rücknahme von Unterstützungsunterschriften ist nur bis zum Ablauf der Sechsmonatsfrist aus § 8 a Absatz 3 Satz 1 BezVG möglich. Später erfolgende Rücknahmen sind für die Feststellung des Zustandekommens unbeachtlich.
- 3.2 Hat der Bezirk mehr als 300.000 Einwohnerinnen oder Einwohner, so ist das Bürgerbegehren zustande gekommen, wenn es innerhalb von sechs Monaten seit dem Tag der wirksamen Anzeige von zwei Prozent der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger unterstützt wurde. Ziffer 3.1.3 gilt entsprechend.
- 3.3 Ergibt die Prüfung der abgegebenen Unterschriften, dass die in Ziffer 3.1 bzw. die in Ziffer 3.2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, erläßt das Bezirksamt einen Bescheid, mit dem es das Zustandekommen des Bürgerbegehrens feststellt. Andernfalls stellt das Bezirksamt in dem Bescheid fest, dass das Bürgerbegehren nicht zustande gekommen ist. Eine Entscheidung über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens ist in jedem Fall zu treffen. Das gilt insbesondere auch dann, wenn im Zeitpunkt dieser Entscheidung bereits erkennbar ist, dass das Bürgerbegehren später als unzulässig zurückgewiesen werden wird.
- 3.3.1 Die Feststellung über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens muss vor oder zeitgleich mit der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens getroffen werden, d.h. spätestens zwei Monate nach Eingang des Bürgerbegehrens.
- 3.3.2 Die Entscheidung über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens ergeht durch rechtmittelfähigen Bescheid. Die Rechtsmittelbelehrung lautet: „Gegen diesen Bescheid können Sie gemeinschaftlich mit den anderen Vertrauensleuten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg, Nagelsweg 37, 20097 Hamburg erheben.“.
- 3.3.3 In dem Bescheid ist die Anzahl der für gültig befundenen Unterschriften anzugeben.
- 3.3.4 Der Bescheid ist den Vertrauensleuten mit Postzustellungsurkunde bekanntzugeben. Der Vorsitzende der Bezirksversammlung soll nachrichtlich eine Kopie des Bescheides erhalten.
- 3.3.5 Stellt das Bezirksamt fest, dass das Bürgerbegehren zustande gekommen ist, sollten der Bescheid über die Feststellung des Zustandekommens und der Bescheid über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (vgl. dazu Ziffer 4.1.2) nach Möglichkeit in einem Bescheid zusammengefaßt werden. Für die Begründung dieses Bescheides und dessen Bekanntgabe gelten die Ziffern 3.3.2 bis 3.3.4. Stellt das Bezirksamt dagegen fest, dass das

Bürgerbegehren *nicht* zustande gekommen ist, muß über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht mehr entschieden werden.

4 Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens

- 4.1.1 Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens trifft das Bezirksamt.
- 4.1.1 Über die Zulässigkeit ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Bürgerbegehrens (vgl. Ziffer 3.1.1) zu entscheiden.
- 4.1.2 Die Zulässigkeitsentscheidung ergeht durch rechtsmittelfähigen Bescheid nach Maßgabe der Ziffern 3.3.2 und 3.3.4.
- 4.1.3 Mit der Zulässigkeitsprüfung soll sichergestellt werden, dass sich Bürgerentscheide im Rahmen der inhaltlichen Zuständigkeit der Bezirksversammlung und im Rahmen des geltenden Rechts, insbesondere des § 17 BezVG halten. Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens ist daher nach folgenden Gesichtspunkten zu entscheiden:
- 4.1.3.1 Unerheblich für die Zulässigkeitsentscheidung ist, ob die Bezirksversammlung zuständig ist für eine verbindliche Empfehlung gemäß § 15 Absatz 2 BezVG zu der mit dem Bürgerbegehren verfolgten Fragestellung oder nur für die Abgabe einer unverbindlichen Empfehlung gemäß § 15 Absatz 4 BezVG zu dem Gegenstand des Bürgerbegehrens.
- 4.1.3.2 Unzulässig sind aber Bürgerbegehren, die auf die Herbeiführung eines Bürgerentscheides über eine Fragestellung gerichtet sind, in der der Bezirksversammlung nach §17BezVG keine Entscheidungs- oder Empfehlungskompetenz zusteht.
- 4.2.1 Vor einer Klage gegen einen die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens feststellenden Bescheid des Bezirksamts ist ein Vorverfahren nicht erforderlich.

5. Sperrwirkung eines Bürgerbegehren

- 5.1 Die Abgabe eines Drittels der für das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens erforderlichen Unterschriften begründet grundsätzlich ein befristetes Entscheidungsverbot für die Bezirksorgane sowie ein befristetes Vollzugsverbot für das Bezirksamt. Dies gilt nur für Entscheidungen und Vollzugsmaßnahmen, die dem Bürgerbegehren entgegenstehen (vgl. dazu Ziffer 5.1.5.1).
- 5.1.1 Die Abgabe im Sinne der Ziffer 5.1 ist bewirkt, wenn die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens dem Bezirksamt die gesammelten Unterschriften mit der ausdrücklichen oder durch schlüssiges Verhalten bekundeten Behauptung übergeben, dass ein Drittel der erforderlichen Unterschriften vorliegt und die in § 8 a Absatz 5 und 6 BezVG benannten Folgen eintreten sollen.

- 5.1.2 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Stimmberechtigung und der für das Erreichen des in Ziffer 5.1 genannten Quorums erforderlichen Zahl von Unterschriften ist der Tag der Abgabe dieser Unterschriften.
- 5.1.2.1 Die Unterschriftenprüfung durch das Bezirksamt ist nicht fristgebunden. Sie erfolgt zügig nach Maßgabe der Ziffer 3.1.3.1. Verzögert sich die Unterschriftenprüfung bei dem Bezirksamt und damit der Beginn der Pflicht des Bezirksamtes zur amtlichen Bekanntgabe und Auslegung von Unterschriftenlisten nach Ziffer 6. 1 ff. ausnahmsweise in einem Maße, daß die Nutzung der sechsmonatigen Unterstützungsfrist nicht in der vom Gesetz gewollten Weise möglich wird, ist es zulässig, den Zeitraum für die Auslegung der Unterschriftenlisten angemessen zu verlängern.
- 5.1.2.2 Die gemäß Ziffer 5.1.2 ermittelte Zahl bezieht sich auf gültige Unterschriften. Ungültig sind Unterschriften, die auf einer Unterschriftenliste geleistet werden, die nicht die in Anlage 2 aufgeführten Angaben enthält. Die auf den Unterschriftenlisten geleisteten Unterschriften sind in den in Ziffer 3.1.3.2 genannten Fällen ungültig.
- 5.1.2.3 Die Rücknahme von Unterstützungsunterschriften ist nur möglich bis zur Abgabe im Sinne der Ziffer 5.1. Später erfolgende Rücknahmen sind für die Feststellung über das Erreichen des Quorums unbeachtlich.
- 5.1.3 Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Sperrfrist ist der Tag, an dem das Drittel der für das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens erforderlichen Unterschriften bei dem Bezirksamt abgegeben wurde.
- 5.1.4 Die gesetzlich angeordnete Sperrwirkung endet, wenn das Bürgerbegehren zu dem Zeitpunkt, zu dem die dreimonatige Sperrfrist abläuft, noch nicht zustande gekommen ist.
In diesem Fall prüft das betreffende Bezirksorgan nach pflichtgemäßem Ermessen, ob nunmehr eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung getroffen oder mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung begonnen werden kann. Dabei sind die Schwere und die ggf. notwendige Umkehrbarkeit einer dem Bürgerbegehren entgegenstehenden Entscheidung oder des Vollzugsbeginns für die Bezirksverwaltung einerseits und die Folgen eines Verzichts darauf für die Initiatoren andererseits gegenüberzustellen. Ist zu erwarten, daß das Bürgerbegehren alsbald nach Ablauf der dreimonatigen Sperrfrist zustande kommen wird, sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung getroffen bzw. nicht mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung begonnen werden.
- 5.1.5 Die zuständige Dienststelle unterrichtet die Bezirksversammlung und die Bezirksamtsleitung unverzüglich über den Beginn und die Dauer der Sperrfrist und weist auf folgendes hin:
- 5.1.5.1 Eine „dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung“ ist jeder Beschluß eines Bezirksorgans, dessen Umsetzung faktisch dazu führen würde, daß das mit dem Bürgerbegehren erstrebte Ziel nicht oder nicht vollen Umfangs erreicht werden könnte. Dazu zählt die bloße Beratung des

vom Bürgerbegehren betroffenen Gegenstandes in den zuständigen Gremien des Bezirks oder die dortige Berichterstattung über diesen Gegenstand grundsätzlich nicht.

- 5.1.5.2 „Bezirksorgane“ sind nur die im BezVG ausdrücklich benannten Organe der Bezirksverwaltung, d.h. die Bezirksversammlung, der Hauptausschuss und die Fachausschüsse, sofern diese befugt oder ermächtigt sind, an Stelle der Bezirksversammlung Beschlüsse zu fassen sowie die Bezirksamtsleitung.
- 5.1.5.3 Das Bezirksamt beginnt „mit dem Vollzug“, wenn es Maßnahmen zur Verwirklichung einer dem Bürgerbegehren entgegenstehenden Entscheidung eines Bezirksorgans ergreift oder einleitet. Bloße Untätigkeit des Bezirksamtes oder die Duldung einer dem Bürgerbegehren entgegenstehenden natürlichen oder von Dritten herbeigeführten Veränderung ist keine Vollzugsmaßnahme (Beispiel: Das Bürgerbegehren ist auf den Erhalt eines zum Abriss bestimmten Gebäudes gerichtet, das Bezirksamt unternimmt nichts gegen den fortschreitenden Verfall des Gebäudes durch Witterungseinflüsse).
- 5.2 Die Sperrwirkung tritt insbesondere nicht ein, wenn
- 5.2.1 die dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung durch das Bezirksamt getroffen werden muss, weil entsprechende rechtliche Verpflichtungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, auf Grund eines Verwaltungsakts einer Zusage oder einer Entscheidung des Senats oder auf Grund wirksamer Verträge bestehen und diese rechtlichen Verpflichtungen bereits vor der Abgabe eines Drittels der Unterschriften begründet wurden (Beispiel: erteilter Bauvorbescheid, wenn der spätere Bauantrag identisch ist mit der Bauvoranfrage);
- 5.2.2 die dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung durch das Bezirksamt getroffen werden muss, obwohl entsprechende rechtliche Verpflichtungen erst nach der Abgabe eines Drittels der Unterschriften begründet wurden, weil
- 5.2.2.1 es sich um eine sog. gebundene Entscheidung ohne Entscheidungsspielraum für die Verwaltung handelt oder
- 5.2.2.2 die dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung auf Grund einer gesetzlichen Fiktion einträte, wenn das Bezirksamt keine Entscheidung trafe (fingierte Baugenehmigung nach § 9 Absatz 3 HmbWoBau-ErIG).
- 5.3 Dauer und Ablauf der Sperrwirkung eines Bürgerbegehrens nach dessen Zustandekommen sind davon abhängig, ob das Bezirksamt das Bürgerbegehren für zulässig oder für unzulässig erklärt:
- 5.3.1 Wird das zustande gekommene Bürgerbegehren für zulässig erklärt, so dauert die Sperrwirkung zunächst bis zur Entscheidung der Bezirksver-

sammlung darüber an, ob sie dem Anliegen des Bürgerbegehrens zustimmt oder nicht (vgl. dazu Ziffer 7.1.1).

- 5.3.1.1 Stimmt die Bezirksversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens zu, endet das Verwaltungsverfahren und damit auch die Sperrwirkung des zustande gekommenen Bürgerbegehrens.
- 5.3.1.2 Stimmt die Bezirksversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens nicht zu oder trifft sie keine Entscheidung, so dauert die Sperrwirkung bis zur Durchführung des Bürgerentscheides an.
- 5.3.2 Wird das zustande gekommene Bürgerbegehren für unzulässig erklärt, so endet die Sperrwirkung am Tag der Entscheidung des Bezirksamtes über die Unzulässigkeit.

6 Mitwirkungspflichten des Bezirksamtes

- 6.1 Die Abgabe eines Drittels der für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterschriften begründet neben der befristeten Sperrwirkung gemäß Ziffer 5. einen Rechtsanspruch der Initiatoren auf die amtliche Bekanntmachung des Bürgerbegehrens und auf die Auslegung von Unterschriftenlisten. Dieser Anspruch entsteht unabhängig davon, ob ein angezeigtes Bürgerbegehren zulässig ist oder nicht. Auch unzulässige Bürgerbegehren lösen die Mitwirkungspflichten des Bezirksamtes aus (siehe dazu aber auch Ziffer 1.1.3).
 - 6.1.1 Sind die unter Ziffer 5.1 bis 5.1.2.2 genannten Voraussetzungen erfüllt, macht das Bezirksamt das Bürgerbegehren unter Verwendung des Mustertextes gemäß Anlage 3 durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger bekannt.
 - 6.1.1.1 In der amtlichen Bekanntmachung legt das Bezirksamt die Dienststellen fest, bei denen Unterschriftenlisten zur Eintragung ausgelegt werden. Die Festlegung der Eintragungsstellen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Bezirksamtes. Bei der Ermessensausübung ist darauf zu achten, dass den Bezirksbürgerinnen und -bürgern ausreichend Gelegenheit zur Eintragung in die Unterschriftenlisten, u.a. in Ortsämtern und in Ortsdienststellen, insbesondere in dem vom Bürgerbegehren betroffenen Bereich des Bezirks gegeben wird.
 - 6.1.1.2 Eine darüber hinausgehende öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse oder durch Aushänge ist nicht erforderlich.
 - 6.1.1.3 Die amtliche Bekanntmachung des Bürgerbegehrens und die Auslegung von Unterschriftenlisten durch das Bezirksamt kann nur unterbleiben, wenn die drei Vertrauensleute darauf durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bezirksamt verzichten.
 - 6.1.2 Die Auslegung der Unterschriftenlisten zur Eintragung erfolgt unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben:

- 6.1.2.1 In den in der Amtlichen Bekanntmachung festgelegten Eintragungsstellen sind die Unterschriftenlisten jeweils so auszulegen, dass deren unbefugte Entwendung sicher ausgeschlossen ist.
- 6.1.2.2 Es ist sicherzustellen, dass eintragungswillige Personen ohne Schwierigkeiten Auskünfte darüber erhalten können, wo die Unterschriftenlisten ausliegen und dass sie sich nach Möglichkeit zügig in die Unterschriftenliste eintragen können.
- 6.1.2.3 Die Eintragung ist während der in der jeweiligen Eintragungsdienststelle üblichen Dienstzeiten zu ermöglichen. Eine zeitlich darüber hinausgehende Eintragung muss das Bezirksamt nicht gewährleisten.
- 6.1.2.4 Eine Überprüfung der Unterstützungsberechtigung eintragungswilliger Personen findet zu diesem Zeitpunkt nicht statt.
- 6.1.2.5 Bei den Vorkehrungen zur Eintragung in die Unterschriftenlisten soll einem möglichen Interesse der Eintragenden an der Wahrung ihrer Anonymität Rechnung getragen werden.

7. Behandlung zulässiger Bürgerbegehren

- 7.1 Die über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidende Dienststelle unterrichtet die Bezirksversammlung und die Bezirksamtsleitung unverzüglich über die Zulässigkeitsentscheidung nach Ziffer 4 und weist auf Folgendes hin:
 - 7.1.1 Die Bezirksversammlung kann innerhalb von 2 Monaten seit dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung darüber beschließen, ob sie dem Anliegen des Bürgerbegehrens zustimmt.
 - 7.1.1.1 Stimmt die Bezirksversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens nicht innerhalb der Zwei-Monats-Frist zu, findet spätestens 4 Monate nach dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung ein Bürgerentscheid statt.
 - 7.1.1.2 Stimmt die Bezirksversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens „unverändert“, d.h. wortgleich, zu, unterrichtet die zuständige Dienststelle des Bezirksamtes die Vertrauensleute darüber. Eine darüber hinausgehende formelle Feststellung der Erledigung des Bürgerbegehrens ist nicht erforderlich. Ein Bürgerentscheid findet nicht statt.
 - 7.1.1.3 Stimmt die Bezirksversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens in anderer Form zu, unterrichtet die zuständige Dienststelle des Bezirksamtes die Vertrauensleute darüber und fordert die Vertrauensleute unter angemessener Fristsetzung zu einer Erklärung darüber auf, ob sie die in anderer Form ergangene Zustimmung der Bezirksversammlung billigen oder nicht.

Wird die in anderer Form ergangene Zustimmung der Bezirksversammlung von den drei Vertrauensleuten gebilligt, so ist das Bürgerbegehren erledigt. Eine formelle Erledigungserklärung des Bezirksamtes ist nicht erforderlich.

Ein Bürgerentscheid findet nicht statt.

Wird die in anderer Form ergangene Zustimmung der Bezirksversammlung nicht von allen drei Vertrauensleuten gebilligt, so findet ein Bürgerentscheid statt.

7.1.2 Eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung darf

- in den Fällen der Ziffer 7.1.1.1 bis zur Durchführung des Bürgerentscheides,
- in den Fällen der Ziffer 7.1.1.2 bis zur Zustimmung der Bezirksversammlung in unveränderter Form und
- in den Fällen der Ziffer 7.1.1.3 bis zur Billigung der in anderer Form ergangenen Zustimmung der Bezirksversammlung durch die Vertrauensleute

durch die Bezirksorgane nicht mehr getroffen und mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung nicht begonnen werden. (vgl. dazu Ziffer 5.1.5.1 bis 5.1.5.3)

7.2 Findet ein Bürgerentscheid statt, kann die Bezirksversammlung eine eigene Vorlage zum Gegenstand des Bürgerbegehrens zur Abstimmung stellen.

8. Vorbereitung des Bürgerentscheides

8.1 Bei der Festsetzung des Abstimmungstermins ist wie folgt zu verfahren:

8.1.1 Den Abstimmungstermin setzt das Bezirksamt, vertreten durch die Bezirksabstimmungs-Leiterin oder den Bezirksabstimmungs-Leiter, fest.

8.1.2 Die Entscheidung über die Festsetzung des Abstimmungstermins steht im Ermessen der Bezirksabstimmungs-Leiterin oder des Bezirkesabstimmungs-Leiters. Dies gilt für die Festsetzung des Abstimmungsmonats ebenso wie für die Festsetzung des Wochentages. Die Ermessensentscheidung ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu treffen:

8.1.2.1 Die Abstimmung ist keine Wahl im Sinne des Wahlrechts. Für die Entscheidung des Bezirksamtes über die Festlegung des Abstimmungstermins sind daher entsprechende Bestimmungen über die Festlegung von Wahltagen nicht anzuwenden.

8.1.2.2 Vor der Entscheidung über die Festsetzung des Abstimmungstermins sollte sich das Bezirksamt über die Vertrauensleute mit den Initiatoren des Bürgerbegehrens verständigen.

8.1.2.2.1 Ein Rechtsanspruch der Initiatoren auf Festsetzung eines bestimmten Abstimmungstermins besteht nicht.

- 8.1.2.2.2 Kann eine Einigung mit den Initiatoren des Bürgerbegehrens nicht erzielt werden, so entscheidet das Bezirksamt unter angemessener Würdigung der von den Initiatoren vorgebrachten Vorschläge.
- 8.1.3 Der Abstimmungstermin kann auf jeden Wochentag festgesetzt werden.
- 8.1.3.1 Die konkrete Festsetzung hängt von den Umständen des Einzelfalls vor Ort ab. Dabei darf das Bezirksamt insbesondere die Verfügbarkeit der personellen, technischen und finanziellen Mittel sowie die gleichzeitige Durchführung anderer Abstimmungen oder Wahlen berücksichtigen.
- 8.1.3.2 Wird der Abstimmungstermin auf einen Werktag festgesetzt, ist sicherzustellen, dass die Teilnahme an der Abstimmung an diesem Tag von 8 bis 18 Uhr möglich ist.
- 8.2 Der Bezirksabstimmungs-Leiterin bzw. dem Bezirksabstimmungs-Leiter obliegt die Information der Abstimmungsberechtigten über den Termin des Bürgerentscheides und den Ort der Stimmabgabe.
- 8.2.1 Zur Feststellung der Abstimmungsberechtigung (vgl. dazu Ziffer 9.1) werden die erforderlichen Daten unmittelbar nach der Entscheidung der Bezirksversammlung nach Ziffer 7.1.1, spätestens aber sieben Wochen vor dem Abstimmungstag aus dem Melderegister (MEWES) abgezogen und als Abstimmungsverzeichnis ausgedruckt oder in die Datenbank für das digitalisierte Wahlverfahren (DIWA) eingespielt und als elektronisches Abstimmungsverzeichnis geführt.
- 8.2.1.1 Das ausgedruckte Abstimmungsverzeichnis wird von diesem Zeitpunkt an vom Bezirksamt ständig aktualisiert.
- 8.2.1.2 Obdachlose oder nicht sesshafte Abstimmungsberechtigte, die nicht im Melderegister erfasst sind, sind auf formlosen Antrag einzeln in das Abstimmungsverzeichnis aufzunehmen.
- 8.2.2 Die aufgrund des Abstimmungsverzeichnisses abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger erhalten ihre Abstimmungsbenachrichtigung regelmäßig spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstermin. Bürgerinnen und Bürgern, deren Abstimmungsberechtigung wegen einer späteren Wohnsitzanmeldung erst nach diesem Zeitpunkt entsteht, können auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen werden. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll ihnen nach Möglichkeit bei ihrer Anmeldung ausgehändigt werden.
- 8.2.3 Die Benachrichtigung erfolgt unter Verwendung des als Anlage 4 beigefügten Muster-Anschreibens sowie
- in den unter Ziffer 9.3 genannten Fällen mit dem in Anlage 4 b als Muster beigefügten Stimmzettel,
 - in den unter Ziffer 9.4 genannten Fällen mit dem in Anlage 4 c als Muster beigefügten Stimmzettel,

- in allen übrigen Fällen mit dem in Anlage 4 a als Muster beigefügten Stimmzettel.
- 8.2.3.1 Der „Termin des Bürgerentscheides“ umfaßt das Datum des Bürgerentscheides einschließlich des für den Abstimmungstag auf 8.00 bis 18.00 Uhr festzusetzenden Zeitraums für die Stimmabgabe.
- 8.2.3.2 Als „Ort der Stimmabgabe“ kommen auch diejenigen Dienststellen des Bezirksamts in Betracht, die über eine Zugangsmöglichkeit zu der für den Bürgerentscheid eingerichteten DIWA-Datenbank verfügen, sofern ein elektronisches Abstimmungsverzeichnis eingerichtet wurde.
- 8.2.4 Die Benachrichtigung samt Abstimmungsunterlagen wird mit einfachem Brief versendet.
- 8.2.5 Eine amtliche oder öffentliche Bekanntmachung über den Termin des Bürgerentscheides und den Ort der Stimmabgabe ist neben der direkten Benachrichtigung nicht erforderlich.
- 8.3 Das Bezirksamt erstellt außerdem ein Informationsheft. Es soll zu einer Versachlichung der Diskussion vor einem Bürgerentscheid beitragen und den Kenntnisstand über den zu entscheidenden Gegenstand erhöhen.
- 8.3.1 Adressaten des Informationsheftes sind die Haushalte des Bezirks, in denen mindestens eine stimmberechtigte Person wohnt, nicht die stimmberechtigten Personen selbst. Wohnen mehrere abstimmungsberechtigte Personen in einem Haushalt, erhalten sie zusammen ein Informationsheft.
- 8.3.2 Das Informationsheft wird rechtzeitig vor dem Abstimmungstermin an die Haushalte verteilt.
- 8.3.2.1 Regelmäßig sollen die Abstimmungsberechtigten das Informationsheft zusammen mit der Benachrichtigung gemäß Ziffer 8.2.2 erhalten.
- 8.3.2.2 Kann das Informationsheft wegen einer ausstehenden Verständigung über dessen Gestaltung oder aus anderen Gründen nicht zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung versendet werden, so ist in das Anschreiben zur Benachrichtigung der Hinweis aufzunehmen, dass die Abstimmungsberechtigten das Informationsheft zu einem späteren Zeitpunkt vor dem Abstimmungstermin noch erhalten werden.
- 8.3.2.2.1 Das bloße Auslegen des Informationsheftes in den Publikumsdienststellen des Bezirksamts zur Mitnahme genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.
- 8.3.3 Das Informationsheft ist inhaltlich nach folgenden Grundsätzen zu gestalten:
- 8.3.3.1 In dem Informationsheft müssen die für und gegen das Bürgerbegehren sprechenden Argumente enthalten sein.

- 8.3.3.2 Zweckdienlich im Sinne der Ziffer 8.3 können grundsätzlich auch Abbildungen im Informationsheft sein.
- 8.3.3.3 Nicht zweckdienlich und daher unzulässig sind tendenziöse oder bewusst falsche bzw. irreführende Sachverhaltsdarstellungen. Das Bezirksamt trägt dafür Sorge, daß diese nicht in das Informationsheft aufgenommen werden.
- 8.3.4 Das Bezirksamt wirkt gegenüber der Bezirksversammlung und den Vertrauensleuten darauf hin, dass der Umfang des Informationsheftes die Größe eines ggf. beidseitig bedruckten Faltblattes der Größe DIN A 3 nicht übersteigt. Dem Informationsheft sollen keine Anlagen beigelegt werden.

9. Durchführung des Bürgerentscheides am Abstimmungstag

- 9.1 Stimmberechtigt sind alle Personen, die zur Teilnahme an der Wahl derjenigen Bezirksversammlung, in deren Bezirk der Bürgerentscheid stattfindet, berechtigt wären.
 - 9.1.1 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Stimmberechtigung ist der Abstimmungstag.
 - 9.1.2 Maßgebliche Grundlage für die Feststellung der Stimmberechtigung ist das für den Abstimmungstag aktualisierte Abstimmungsverzeichnis.
 - 9.1.3 Die stimmberechtigten Personen weisen ihre Stimmberechtigung am Ort der Stimmabgabe durch Vorlage der Abstimmungsbenachrichtigung und ggf. durch Vorlage des Personalausweises nach.
 - 9.1.4 Die Abstimmungsdienststellen des Bezirksamts treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass abstimmungswillige Personen ohne Schwierigkeiten Auskünfte darüber erhalten können, wo die Stimmabgabe erfolgt.
 - 9.1.5 Die Abstimmungsdienststellen sorgen dafür, dass die abstimmungswilligen Personen ihr Stimmrecht ohne Wartezeit ausüben können. Dies kann durch entsprechend ausgeschilderte Einrichtung eines Sonderschalters oder durch vorrangige Bedienung der Abstimmungswilligen geschehen.
 - 9.1.6 Es ist sicherzustellen, dass die Abstimmungsberechtigten ihr Stimmrecht unbeeinflusst und ohne Offenbarungsdruck ausüben können. Dazu können Abstimmungskabinen aufgestellt werden. Die Stimmrechtsausübung kann auch an einem Platz ohne Sichtschutzvorrichtungen erfolgen, sofern dieser Platz von anderen Personen nicht einsehbar ist.
 - 9.1.7 Die Stimmrechtsausübung erfolgt unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen:

Der Stimmzettel wird von der stimmberechtigten Person allein an dem dafür gemäß Ziffer 9.1.6 vorgesehenen Platz ausgefüllt.

Die stimmberechtigte Person wirft den ausgefüllten Stimmzettel in einen verschlossenen Sammelbehälter ein.

Die Abstimmungsdienststelle vermerkt sodann im Abstimmungsverzeichnis, dass der Abstimmungsberechtigte sein Stimmrecht ausgeübt hat.

- 9.1.8 Hat die stimmberechtigte Person ihren Stimmzettel vergessen oder verloren, so soll ihr in der Abstimmungsdienststelle ein neuer Stimmzettel ausgehändigt werden.
- 9.2 Bei der Abstimmung über das Bürgerbegehren gilt das Mehrheitsprinzip. Der Bürgerentscheid ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die zu entscheidende Fragestellung mit „Ja“ beantwortet hat.
- 9.2.1 Ungültig ist eine in der Abstimmungsdienststelle abgegebene Stimme, wenn
- der Stimmzettel mit Zusatzbemerkungen versehen oder unter einem Vorbehalt abgegeben wird oder
 - der Stimmzettel zusammen mit Gegenständen abgegeben wird, die eine Zuordnung des Stimmzettels zu einer abstimmungsberechtigten Person ermöglichen oder
 - der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält oder
 - der Stimmzettel den Willen der stimmberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennen läßt oder
 - der verwendete Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist.
- 9.2.2 Die Auszählung ist zügig nach dem Termin des Bürgerentscheides vorzunehmen. Die Vertrauensleute sind vom Auszählungstermin und davon zu unterrichten, dass sie an der Auszählung teilnehmen können.
- 9.2.3 Die Auszählung der abgegebenen Stimmen obliegt den Abstimmungsdienststellen. Die Auszählung soll von jeweils zwei Personen vorgenommen werden. Ehrenamtliche Helfer können unter den Voraussetzungen der §§ 81 ff. HmbVwVfG mit der Auszählung betraut werden. Das Auszählungsergebnis ist der Abstimmungsleiterin oder dem Abstimmungsleiter unter Vorlage der abgegebenen Stimmzettel schriftlich mitzuteilen.
- 9.2.4 Das Bezirksamt unterrichtet die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens und die Bezirksversammlung schriftlich über das Ergebnis der Auszählung umgehend nach dessen Feststellung. Die amtliche oder öffentliche Bekanntmachung des Auszählungsergebnisses ist nicht erforderlich.

- 9.3 Steht neben dem Bürgerbegehren auch eine Vorlage der Bezirksversammlung zur Abstimmung, kann jede Vorlage für sich angenommen oder abgelehnt werden.
- 9.3.1 In diesem Fall erfolgt die Benachrichtigung der stimmberechtigten Personen unter Verwendung des als Anlage 4 b beigefügten Musters.
- 9.3.2 Die Stimmenauszählung erfolgt in diesem Fall für jede Vorlage getrennt. Die für die Annahme der einen Vorlage abgegebenen Stimmen dürfen nicht mit den gegen die andere Vorlage abgegebenen Stimmen verrechnet werden.
- 9.4 Für den Fall, dass beide Vorlagen zum Bürgerentscheid angenommen werden und sich widersprechen, können die Stimmberechtigten mittels einer Stichfrage entscheiden, welche Vorlage als angenommen gelten soll. In diesem Fall erfolgt die Benachrichtigung der stimmberechtigten Personen unter Verwendung des als Anlage 4c beigefügten Musters.
- 9.4.1 „Vorlagen zum gleichen Gegenstand“ sind solche, die den gleichen Sachverhalt in der Weise betreffen, dass sie auf eine Regelung desselben in der einen oder anderen Weise gerichtet sind.
- 9.4.2 „Sich widersprechende Vorlagen zum gleichen Gegenstand“ liegen vor, wenn die Umsetzung einer der angenommenen Vorlagen faktisch dazu führen würde, dass die Umsetzung der anderen angenommenen Vorlage nicht oder nicht in vollem Umfang erreicht werden könnte.
- 9.5 Die Möglichkeit der Briefabstimmung wird nach Maßgabe der aus Anlage 4 ersichtlichen Hinweise gewährleistet. Im Fall der Briefabstimmung ist seitens des Bezirksamts wie folgt zu verfahren:
- 9.5.1 Die Briefabstimmung kann nur bis zum Termin des Bürgerentscheides vorgenommen werden.
- 9.5.2 Stimmberechtigte Personen, die von der Möglichkeit der Briefabstimmung Gebrauch machen wollen, können dies ohne Angabe von Gründen tun.
- 9.5.3 Die Abstimmungsleiterin oder der Abstimmungsleiter öffnet die eingehenden Fensterbriefumschläge, stellt anhand der Ordnungsnummer die Stimmrechtsausübung fest, legt den verschlossenen Briefumschlag mit dem darin enthaltenen Stimmzettel in den verschlossenen Sammelbehälter und vermerkt die Stimmrechtsausübung der betreffenden Person im Abstimmungsverzeichnis.
- 9.5.4 Ungültig ist eine im Wege der Briefabstimmung abgegebene Stimme in den in Ziffer 9.2.1 genannten Fällen. Ungültig ist eine Briefstimme daneben auch, wenn der Stimmzettel offen oder nicht im amtlichen Briefumschlag bei der Abstimmungsdienststelle eingeht.
- 9.5.5 Nach dem Termin des Bürgerentscheides bei den Abstimmungsdienststellen eingehende Briefstimmen sind mit einem Ungültigkeitsvermerk zu ver-

sehen und bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen nicht mitzuzählen.

10. **Veröffentlichungen des Bezirks zu dem Gegenstand des Bürgerentscheides**

Die Auffassungen der Bezirksversammlung und der Vertrauensleute des Bürgerbegehrens zu dem Gegenstand des Bürgerentscheides werden in Veröffentlichungen des Bezirkes in gleichem Umfang dargestellt. Das gilt nicht für Veröffentlichungen des Bezirksamtes vor der Entscheidung der Bezirksversammlung über die Zustimmung zu dem Anliegen des Bürgerbegehrens gemäß Ziffer 7.1.1.

11. **Rechtswirkung eines Bürgerentscheides**

11.1 Die Rechtswirkung eines Bürgerentscheides entspricht der eines Beschlusses der Bezirksversammlung. Maßgeblich für die Bestimmung der Rechtswirkung eines Bürgerentscheides im Einzelfall sind die Vorschriften des BezVG.

11.1.1 Könnte die Bezirksversammlung zu dem Gegenstand des Bürgerbegehrens nur eine Empfehlung abgeben, so hat der Bürgerentscheid ebenfalls lediglich die Wirkung einer Empfehlung.

11.1.2 Könnte die Bezirksversammlung zu dem Gegenstand des Bürgerbegehrens einen verbindlichen Beschluss fassen, so ist der Bürgerentscheid in gleicher Weise verbindlich.

11.1.3 Die Rechtswirkung tritt am Abstimmungstag ein. Eine nachvollziehende Bestätigung des Bürgerentscheid durch ausdrücklichen Beschluss der Bezirksversammlung ist nicht erforderlich.

12. **Anhang**

Anlage 1 – Merkblatt für Initiatoren

Anlage 2 – Muster „Unterschriftenliste“

Anlage 3 – Muster „Amtliche Bekanntmachung“

Anlage 4 – Muster „Abstimmungsbenachrichtigung“

Anlage 4 a - Muster „Stimmzettel für Abstimmung über ein Bürgerbegehren“

Anlage 4 b - Muster „Stimmzettel für Abstimmung über ein Bürgerbegehren und eine Vorlage der Bezirksversammlung“

Anlage 4 c - Muster „Stimmzettel für Abstimmung über ein Bürgerbegehren und eine diesem widersprechende Vorlage der Bezirksversammlung“